



Frühe Bildung : Gleiche Chancen - Bundesprogramm „KitaPlus“- Fördergrundsätze

I. Allgemein

Eine verlässliche und bedarfsgerechte Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Horteinrichtungen und in der Kindertagespflege, die Rand- und Ferienzeiten, Zeiten am Wochenende sowie in Notfallsituationen einschließt, ist oft Voraussetzung für die Aufnahme oder den Fortbestand einer Erwerbstätigkeit der Eltern. Für die Beförderung der passgenauen Betreuungsangebote stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Fördermittel von bis zu 100 Mio. Euro in der Zeit von 2016 bis 2018 zur Verfügung.

Mit dem Bundesprogramm „KitaPlus“ sollen bedarfsgerechte Betreuungsangebote für Eltern und Kinder (von Beginn der Betreuung bis in den Schulhort hinein) mit familiär und beruflich bedingten besonderen Organisationsformen geschaffen werden, die über die Kernzeiten hinausgehen.

II. Förderverfahren

Dem Antragsverfahren ist ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet. Die aussagekräftige Bewerbung ist an das BMFSFJ oder eine von ihm beauftragte Stelle einzureichen. Nach Auswahl der potentiellen Zuwendungsempfänger/innen ist ein rechtskräftiger Antrag unter Nutzung vorgegebener Formblätter auszufüllen und an das BMFSFJ bzw. eine von ihr beauftragte Stelle zu übersenden. Die Fristen werden gesondert bekanntgegeben.

Antragsberechtigt für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Horteinrichtungen sind deren Träger als juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland. Tagespflegepersonen sind berechtigt, für ihre Tagespflegestelle einen eigenen Antrag zu stellen. Auf Wunsch der antragsberechtigten Tagespflegeperson kann auch der öffentliche Jugendhilfeträger, eine vom Jugendamt beauftragte Fachberatung oder Verbände im Bereich der Kindertagespflege das Verwaltungsverfahren übernehmen und den Antrag stellen. Eine Förderung erfolgt unter Maßgabe folgender Voraussetzungen:

Fördervoraussetzungen allgemein:

Bedarfsanalyse

vor Ort ergibt, dass der Bestand der Betreuungsmöglichkeiten den Bedarf insbesondere für die angesprochenen Zielgruppen nicht hinreichend deckt.

Pädagogisches Konzept

stellt eine qualitativ gute Betreuung auch in den Betreuungszeiten sicher, die außerhalb der Kernöffnungszeiten (s.u.) liegen. Während der Projektlaufzeit ist ein pädagogisches Konzept vorzulegen.

Elternarbeit/Beratung,

welche konkrete Angebote für die Begleitung der angesprochenen Zielgruppen einschließlich der Elternvernetzung umfasst.

Ergänzende Fördervoraussetzungen für Kindertagesstätten

Kooperationsvereinbarung

aller Akteure (insbesondere örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Kindertagespflegestelle, evtl. Unternehmen, Schulen, Universitäten oder (Fach-)Hochschulen), die gemeinsam definierte und messbare Ziele beinhaltet, um die Unterstützung der Zielgruppe und ihrer Kinder zu verbessern.

Öffnungszeiten

eine Kernöffnungszeit von Montag – Freitag von 8-16 Uhr wird vorausgesetzt; darüberhinausgehende Öffnungszeiten werden über das Projekt der Bedarfslage angepasst.

Ergänzende Fördervoraussetzungen für Kindertagespflege

Kooperationsvereinbarung

aller Akteure (insbesondere örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Kindertagespflegepersonen, evtl. Unternehmen oder Schulen, Universitäten und (Fach-)Hochschulen), die gemeinsam definierte und messbare Ziele beinhaltet, um die Unterstützung der Zielgruppe und ihrer Kinder zu verbessern

Angebotszeiten

werktags bis 8 Uhr und/oder nach 16 Uhr, an Wochenenden oder über Nacht werden neue Betreuungsangebote geschaffen.

Ergänzende Fördervoraussetzungen für die Betreuung von Schulkindern (z. B. Hort)

Kooperationsvereinbarung

aller Akteure (insbesondere Schulen, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Kindertagespflegestelle, evtl. Unternehmen), die gemeinsam definierte und messbare Ziele beinhaltet, um die Unterstützung dieser Zielgruppe und ihrer Kinder zu verbessern.

Öffnungszeiten

während der Schulzeit mindestens von Schulschluss bis 16 Uhr wird vorausgesetzt; darüberhinausgehende Öffnungszeiten werden über das Projekt der Bedarfslage angepasst.

Ergänzende Fördervoraussetzungen für die Betreuung von Kindern in universitäts- und hochschulnahen Einrichtungen

Kooperationsvereinbarung

aller Akteure (insbesondere (Fach-)Hochschulen und Universitäten, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen, evtl. Unternehmen), die gemeinsam definierte und messbare Ziele beinhaltet, um die Unterstützung dieser Zielgruppe und ihrer Kinder zu verbessern

Angebotszeiten

Erweiterung bestehender Angebote mind. morgens, abends, über Nacht oder am Wochenende; bedarfsgerechte Angebote auch für die Notfallbetreuung werden über das Projekt hinaus geschaffen.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Es werden nur neue Betreuungsangebote entsprechend des Umfangs der anvisierten Erweiterung der Öffnungszeiten gefördert.

Die Förderhöhe für Kindertageseinrichtungen orientiert sich in der Regel an folgender Staffelung:

- Gruppe 1* Erweiterung bis zu 25 h/Woche zusätzliche Öffnungszeit mit einer Förderung von bis zu 70.000 Euro p.a.
- Gruppe 2* Erweiterung von bis zu 50 h/Woche zusätzliche Öffnungszeit mit einer Förderung von bis zu 100.000 Euro p.a.
- Gruppe 3* Erweiterung der Öffnungszeit von mehr als 50 h/Woche bis zu 24h/7Tage mit einer Förderung von bis zu 200.000 Euro p.a.

Die Höhe der Förderung erweiterter Betreuungsangebote in der Kindertagespflege richtet sich nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens, in der Regel maximal bis zu *15.000 Euro p.a.* Finanziert werden u.a. auch Zuschläge insbesondere für die nächtliche Betreuung i.H.v. bis zu 2 Euro pro Betreuungsstunde und Kind.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben die im Verhältnis zu den Projektzielen stehen müssen. Dazu zählen auch vorhabensspezifische Tätigkeiten im Projekt, wie z.B. Erstellung von Konzepten, Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten. Die Förderung wird gewährt, wenn für die Umsetzung der Maßnahmen anderweitig keine Finanzierung gesichert werden kann und dann auch nur im Umfang des angemessenen Bedarfs.

Der Zuwendungsnehmer hat sich in angemessenem Umfang an den Gesamtausgaben des Vorhabens durch Einbringung von Eigen- und/oder Drittmitteln zu beteiligen, der Bund übernimmt maximal 95 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Mit dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Konzeption mit Zeitplan zu dem Vorhaben einzureichen. Die Förderung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid frühestens ab dem 01.01.2016 bis längstens 31.12.2018 gewährt. Der Zuwendungsnehmer ist verpflichtet, an einer begleitenden Evaluation und am Monitoring teilzunehmen.

Zuwendungsfähig sind:

a) Investitionen

- Anschaffungsgegenstände die im Zusammenhang mit dem Projektziel stehen (z.B. Ausstattung für Schlafräume, besondere Beleuchtungsanlagen bei Nachtbetrieb, Geschirr für Frühstück- und Abendessen, System für Zeiterfassung)
- Baumaßnahmen (z.B. Schallschutz): hier ist darzulegen, dass diese für die Erweiterung der Öffnungszeiten notwendig sind; ein Ausschluss der Doppelförderung durch andere Programme (insb. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“) ist zu bestätigen

b) Personalausgaben für das erweiterte Angebot

Zur Entwicklung und Durchführung von erweiterten bzw. flexiblen Öffnungszeiten im Betreuungsbetrieb werden Personalausgaben für das pädagogische Fachpersonal und Kindertagespflegepersonen in angemessenem Umfang gefördert. Bei der Antragsbegründung ist darzulegen, dass der beantragte Personalbedarf aufgrund der Erweiterung der Öffnungszeiten entsteht.

Die Personalausgaben für im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben anfallenden Begleitarbeiten (z. B. Erstellung und Erprobung von Konzepten, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Zusammenarbeit mit Eltern) sind förderfähig. Auch Arbeiten zum Aufbau und zur Etablierung eines nachhaltigen Netzwerkes z. B. mit der Agentur für Arbeit, den lokalen Jobcentern, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie anderen Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können Bestandteile der förderfähigen Tätigkeiten sein.

c) Sachausgaben

- Ausgaben für Arbeitsmaterialien
- spezifische Qualifizierungen und Fort- und Weiterbildungen von pädagogischem Fachpersonal/ Kindertagespflegepersonen (dies gilt auch für Qualifizierungskosten zur Beförderung der Zusammenarbeit mit den Eltern sowie zur Unterstützung besonderer Belange in bestimmten familiären Konstellationen (insb. Alleinerziehende, Arbeitsuchende mit Kindern, Eltern im Schichtsystem))
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zur Bekanntmachung des erweiterten Angebots

d) Verwaltungspauschale

Für mit der Vorhabenumsetzung verbundene Verwaltungsausgaben wird eine Pauschale in Höhe von 7 Prozent der Personalausgaben gewährt. Für diese Ausgabebeziehung entfällt der Nachweis auf der Grundlage von Belegen.